



Marktgemeinde Auersthal

2214 Auersthal, Hauptstraße 88
Pol. Bezirk Gänserndorf, NÖ

Auersthal, 11. Dezember 2023

Richtlinien zur Förderung für die Gewährung von Zuschüssen bei der Begrünung von Dächern in der Marktgemeinde Auersthal

für das Kalenderjahr 2024

Gegenstand der Förderung

1. Begrünte Dächer speichern Wasser, filtern Staub und Lärm und gleichen Temperaturunterschiede aus. Sie sind Ersatzlebensraum für Tiere und Pflanzen in der Gemeinde. Die Marktgemeinde Auersthal fördert daher zur Erhöhung der Lebensqualität und für ein gesundes Gemeindeklima die Begrünung von Dächern im Auersthaler Gemeindegebiet.
2. Die Begrünungen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 10 Jahre bestehen bleiben.

Förderungswerber

1. Förderungswerber können natürliche und juristische Personen sein.

Natürliche Personen:

- a. Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
- b. Förderungswerber müssen weiters ihren ordentlichen Hauptwohnsitz seit mindestens 2 Jahren (vor dem Tag der Antragstellung) in Auersthal haben und das Fahrzeug an einer Adresse in Auersthal zur Zulassung anmelden.

Juristische Personen:

- a. Es können nur Betriebe/Unternehmen mit Sitz in Auersthal gefördert werden.
2. Über den Förderantrag wird in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates befunden und das Ergebnis wird daher auch öffentlich kundgetan.

Fördergegenstand

1. Gefördert wird ein bisher nicht begrüntes Dach, das zu einem Gründach umgebaut wird.
2. Gefördert wird ein Gründach, das im Zuge eines Bauvorhabens neu errichtet wird.

Fördervoraussetzungen

1. Eine Baubewilligung oder ein statisches Gutachten liegen vor.
2. Die Dachbegrünungsmaßnahme ist nicht zur Gänze oder zum Teil als Förderung der EU, des Bundes oder Landes bereits ausbezahlt worden bzw. wird nicht zur Gänze oder zum Teil als Förderung der EU, des Bundes oder Landes ausbezahlt werden.
3. Das Gebäude steht nicht im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers (z. B. Bund, Marktgemeinde Auersthal).
4. Die vorgesehene Dachbegrünung ist nicht durch eine Baubewilligung vorgeschrieben (falls eine Begrünung vorgeschrieben wird, ist nur die darüber hinaus gehende Substrathöhe förderungsfähig).
5. Förderungsfähig sind Maßnahmen ab einer durchwurzelbaren Aufbaudicke (gemäß ÖNORM L 1131) von mindestens 8 Zentimetern.

Höhe der Förderung

1. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der durchwurzelbaren Aufbaudicke (mindestens 8 Zentimeter) der neu begrünter Dachfläche und beträgt 25% der Investitionssumme, maximal 1000,-- Euro.
2. Wenn die Begrünung vorzeitig (innerhalb von 10 Jahren) entfernt wird, muss die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer die Gemeinde davon verständigen und die erhaltene Förderung zur Gänze zurückzahlen.
3. Anträge werden nach dem Einlangen im Gemeindeamt bearbeitet und entsprechend der im Haushaltsjahr vorhandenen finanziellen Ressourcen berücksichtigt.
4. Die Förderhöhe beträgt pro Objekt und Förderwerber **maximal 1.000 Euro**.

Erforderliche Unterlagen

1. Vollständig ausgefüllter Förderantrag.
2. Eigentumsnachweis bzw. Einverständniserklärung der Eigentümerin und/ Eigentümer der Liegenschaft.
3. Baubewilligung oder ein Gutachten über die Statik des Gebäudes.
4. Fotos vor der Begrünungsmaßnahme (bei Umbau eines bisher nicht begrünter Daches zu einem Gründach).
5. Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en): In diesen Dokumenten müssen die begrünter Flächen sowie die auf diesen ausgeführten durchwurzelbaren Aufbaudicken (im Sinne der ÖNORM L 1131) ersichtlich sein.
6. Fotos nach Fertigstellung der Begrünungsmaßnahme. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber besitzen die Bildrechte an diesen Fotos und übertragen sie der Marktgemeinde Auersthal (unter anderem zur Veröffentlichung gemeinsam mit der Adresse).

Verfahren

1. Das Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien ist mittels des bei der Marktgemeinde Auersthal aufgelegten Formblattes unter Anschluss folgender Unterlagen schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
2. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Gemeinderat.
3. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
4. Für die Auszahlung des Förderungszuschusses ist vom Förderungswerber die entsprechende Bankverbindung (IBAN, Bankleitzahl, Kreditinstitut) bekannt zu geben.
5. Auf die Gewährung der Förderung besteht **kein** Rechtsanspruch. Die Fördermittel müssen wirtschaftlich und entsprechend der im Antrag festgelegten Widmung verwendet werden.
6. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben ein befugtes Unternehmen mit den Dachbegrünungsarbeiten und Lieferungen im Sinne der ÖNORM L 1131 (diese ist bei Austrian Standards plus Ges.m.b.H. erhältlich) beauftragt.
7. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber bezahlen die Rechnungen und reichen diese mit den Zahlungsbestätigungen zur Förderung beim Gemeindeamt ein. In diesen Dokumenten müssen die begrüneten Flächen sowie die auf diesen ausgeführten durchwurzelbaren Aufbaudicken (im Sinne der ÖNORM L 1131) ersichtlich sein.
8. Die vorgelegten Rechnungen dürfen bei Antragstellung nicht älter als 12 Monate sein.
9. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber werden von der Entscheidung (Förderzusage/Förderabsage) schriftlich verständigt.
10. Die oben genannten Unterlagen stellen die Grundlage für die Antragstellung beim GB Bauamt dar. Unvollständige Einreichungen können nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall werden die Antragstellerinnen und Antragsteller schriftlich informiert.

Allgemeine Bestimmungen

Eine Förderzusage/Förderauszahlung ersetzt keine Bewilligungen oder Genehmigungen anderer Stellen der Marktgemeinde Auersthal oder des Bundes.

Förderungswerberinnen und Förderungswerber sind selbst für die Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen und Bewilligungen verantwortlich.

Kontrolle

Die Marktgemeinde Auersthal behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Nachhaltigkeit und Rechtsnachfolge

1. Die Begrünungsmaßnahmen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 10 Jahre bestehen bleiben.
2. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat bei Rechtsnachfolge/ Eigentumsübergang für eine Überbindung der Verpflichtung zur Erhaltung der Gründächer für insgesamt 10 Jahre zu sorgen oder bei Nichteinhaltung die Förderung zurückzahlen.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Gesamtausmaß

Die Zuweisung des Zuschusses erfolgt nach Maßgabe der Budgetmittel der Gemeinde Auersthal. Die Behandlung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Auersthal. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

Wirksamkeitsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 07.12.2023 beschlossen wurden, gelten vom 1.1.2024 bis 31.12.2024.

Veröffentlichung

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Deshalb betreiben wir unsere Aktivitäten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit.

Wir weisen daher darauf hin, dass über Ihren Förderantrag in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates entschieden und diese Entscheidung im Sitzungsprotokoll dokumentiert wird. Dieses Protokoll ist a) von jedermann einsehbar und wird b) auf der Homepage der Marktgemeinde Auersthal veröffentlicht.

Sie erklären daher mit Ihrer Unterschrift auf dem Förderantrag die Zustimmung zur Veröffentlichung Ihrer auf dem Förderantrag befindlichen Daten.

Der Bürgermeister
eh. Ing. Erich Hofer

Der Umweltgemeinderat
eh. Günther Weilingner

Hinweis:

Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Marktgemeinde Auersthal (www.auersthal.at) heruntergeladen werden!

Tel. 02288/2246 / Fax: 02288/22466 / DVR 095095 / UID: ATU16220300
www.auersthal.at / E-mail: gemeinde@auersthal.at

Parteienverkehr: MO – FR: 8.00 – 11.30, DI zusätzlich 13.30 – 16.30, MI zusätzlich 13.30 – 18.00